

20. Sep. 1955

74

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ZPO § 538, § 540; KSchG § 3

Leitsatz :

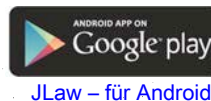
Die Drei-Wochenfrist des § 3 KSchG ist
eine Ausschlußfrist; ihre Versäumung begründet
keine prozeßhindernde Einrede im Sinne des
§ 538 Abs.1 Nr. 2 ZPO.

Aktenzeichen: 2 AZR 317/55

Beschluß des BAG vom 20. September 1955 LAG Mainz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 317/55

74

1 Sa 205/54 LAG Mainz

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 20. September 1955 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der
1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Mainz vom
14. April 1955 - 1 Sa 205/54 - wird auf seine
Kosten als unzulässig verworfen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

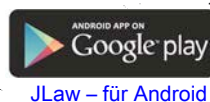
G r ü n d e :

Der Kläger hat von Anfang August 1953 ab auf der Paßabteilung der Polizeidirektion M. gearbeitet. Am 6. August 1953 eröffnete dem Kläger das beklagte Land, daß er seine Tätigkeit nicht fortsetzen könne, weil er verschiedene strafbare Handlungen begangen habe. Mit der am 30. November 1953 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger gebeten festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung nicht aufgelöst sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, da der Kläger die in § 3 KSchG bestimmte Frist von drei Wochen nicht innegehalten habe; auf die weitere Rechtslage ist es nicht eingegangen. Die Berufung hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 1, 272) hält es im Gegensatz zum Arbeitsgericht die Klage für rechtzeitig erhoben. Zu einer Zurückverweisung an das Arbeitsgericht sieht es keinen Anlaß, "da die Voraussetzungen des § 538 ZPO vorliegend nicht gegeben sind". Darüber hinaus hält es eine Sachentscheidung durch das Landesarbeitsgericht für sachdienlich. Es kommt zur Abweisung der Klage deshalb, weil es die Weiterbeschäftigung des Klägers bei einer Polizeibehörde wegen der Straftaten nicht für zumutbar hält.

Die Revision hat das Landesarbeitsgericht nicht zugelassen. Den Streitwert hat das Arbeitsgericht auf 200.-DM festgesetzt. Der Kläger stützt die Statthaftigkeit seiner Revision daher auf Divergenz. Eine solche sieht er in einer Anzahl von Entscheidungen von Landesarbeitsgerichten, die zum Ausdruck gebracht hätten, daß in den Fällen, in denen das Arbeitsgericht zu Unrecht die Klage als unzulässig abgewiesen habe, auf die Berufung hin das Urteil

- 3 -



gemäß § 538 Abs.1 Nr.2 ZPO grundsätzlich aufzuheben und die Sache zur weiteren Verhandlung an das Arbeitsgericht zurückzuverweisen sei. Indes hat das angefochtene Urteil die Anwendung des § 538 ZPO ja gerade abgelehnt, weil es im Gegensatz zu der Revision und richtigerweise in der Versäumung der Frist des § 3 KSchG keine prozeßhindernde Einrede im Sinne des § 538 Abs.1 Nr. 2 und § 274 Abs.1 ZPO, sondern eine Ausschußfrist sieht (so Hueck, Kündigungsschutzgesetz, 2.Aufl. § 3 Erl. 12). Die von der Revision angeführten Entscheidungen befassen sich aber mit dem Wesen der Frist des § 3 KSchG, insbesondere der Frage, ob die Versäumung der Frist des § 3 KSchG eine prozeßhindernde Einrede im Sinne des § 538 Abs.1 Nr.2 ZPO ist, überhaupt nicht. Zudem nehmen sie zu der Frage, unter welchen Umständen das Berufungsgericht es für sachdienlich halten darf, von der Zurückverweisung abzusehen und selbst zu entscheiden (§ 540 ZPO), überhaupt nicht Stellung; gerade auf den Ausnahmefall des § 540 ZPO ist die angefochtene Entscheidung aber wenigstens hilfsweise gestützt. Wenn das Landesarbeitsgericht Mannheim in seinem Urteil vom 7. November 1952 (AP 53 Nr. 195) die Frage der Sachdienlichkeit auf die Entscheidung durch das Arbeitsgericht, das angefochtene Urteil sie aber auf die Entscheidung durch das Landesarbeitsgericht abstellt, so liegt darin vernünftigerweise kein Widerspruch.

Schließlich weicht das angefochtene Urteil auch nicht, wie die Revision weiterhin meint, von der vom Landesarbeitsgericht Frankfurt in seinem Urteil vom 6. Juni 1951 - II LA 127/51 - geäußerten Ansicht ab, daß es nicht angehe, frühere Vorstrafen als wichtigen Grund zur fristlosen Entlassung geltend zu machen, ohne daß der geringste Anlaß hierzu auch nur wegen des Verdachts einer neuen Straftat vorliege. Denn das angefochtene Urteil stellt es nicht



- 4 -

auf eine beliebige Straftat, sondern gerade auf die besonderen vom Kläger begangenen Straftaten und auf seine besondere Beschäftigung bei einer Polizeibehörde ab.

gez. Denecke

Dr. Berger

Dr. Meier-Scherling

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)